

Vizekanzler und Bundesminister für Justiz Dr. Wolfgang BRANDSTETTER - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der FPÖ:

„Kritik an der Justiz

Am 14. März 2017 wurde das Verlangen gemäß § 33 GOG-NR betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" eingebracht. Schon zuvor wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema Abfangjäger Eurofighter und Gegengeschäfte medial diskutiert.

Speziell vor diesem zeitlichen Hintergrund muss mit Blick auf § 9 StPO dem Befremden über die "Arbeit" des zuständigen Staatsanwalts Mag. Radasztics deutlich Ausdruck verliehen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in einem seit mehr als sechs Jahren geführten Ermittlungsverfahren einige Hauptbeschuldigte noch nicht vernommen wurden. Unabhängig davon, dass dies einen dunklen Schatten auf die Republik Österreich wirft und die Existenz des Rechtsstaats infrage stellt, wurde damit auch versucht, die effiziente Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zu torpedieren. Es drängt sich daher die Frage auf, ob es politischer Wille war und ist, die staatsanwaltliche Aufklärungsarbeit von einer Person vornehmen zu lassen, von der man aufgrund der bestehenden Berichtspflichten weiß, dass sie keinerlei Ermittlungsfortschritte erzielt. Im Hinblick darauf, dass das von der ÖVP geführte Justizministerium über den "Verfahrensfortschritt" stets informiert war, kann man diese Frage daher getrost bejahen.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Bei der Causa „Eurofighter“ handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren überdurchschnittlich großen Umfangs. Der Ermittlungsakt umfasst bis dato 56 Bände, die 1171 einzelne Ordnungsnummern enthalten. Das zu sichtende und zu bearbeitende Datenvolumen beträgt derzeit rund 5,9 Terabyte. Der nicht näher ausgeführte oder begründete Pauschalvorwurf, es seien keinerlei Ermittlungserfolge erzielt worden, wird entschieden zurückgewiesen. Dieser Vorwurf entbehrt vielmehr jeder Grundlage, weil die bisherige effiziente Ermittlungstätigkeit, insbesondere die Ergebnisse der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit der StA München iZm den bereits durchgeführten Vernehmungen und den sichergestellten Unterlagen, wie aus dem Ausschussbericht ersichtlich (siehe Verweis auf zahlreiche Unterlagen aus den Ermittlungsakten), erst jene tragfähige Grundlage bildete, welche die Einsetzung des Untersuchungsausschusses ermöglichte.

Zutreffend ist, dass im gegenständlichen Ermittlungsverfahren einzelne Beschuldigte (noch) nicht vernommen wurden, was auf die Mitteilung durch deren Verteidiger zurückzuführen ist, dass keine Aussagebereitschaft besteht. Da Beschuldigte rechtlich nicht zur Aussage verpflichtet sind (§ 164 Abs. 1 StPO, Art 6 MRK, Art 90 B-VG) wurde von ihrer Ladung Abstand genommen, weil die Vernehmung nicht aussagewilliger Beschuldigter keinen Erkenntnisgewinn erwarten lässt.

Die auf bloßer – unzutreffender - Spekulation beruhende Anschuldigung, es werde versucht, die effiziente Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zu torpedieren, ist ebenso wenig nachvollziehbar wie der mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringende Vorwurf, es sei politischer Wille (gewesen), die Aufklärungstätigkeit der Staatsanwaltschaft zu behindern.

Mag. Norbert Darabos - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der FPÖ:„Darabos trägt die politische Verantwortlichkeit

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die politische Verantwortlichkeit für politisches Versagen zu klären. Im Ergebnis steht fest, dass der wirtschaftliche Schaden, der durch den Vergleich entstanden ist, in erster Linie durch *Darabos* verursacht wurde. Es ist ihm dabei objektiv vorwerfbar, dabei nicht im öffentlichen Interesse gehandelt zu haben, sondern höchstens im Sinne seiner Partei, für die es galt, ihr Wahlversprechen einzuhalten. *Darabos* war gewillt, dies auch zum Schaden der Republik zu tun, in dem er sich mit der Möglichkeit, dass sich der Vergleich wirtschaftlich negativ auswirkt, abfand. Er hat sohin in Kauf genommen „Millionen zum Nachteil des Steuerzahlers hinausgeschmissen“ zu haben.¹ *Bösch* fasste den Vergleich treffend als einen zusammen, den „der Bundesminister Darabos haben wollte. Koste es, was es wolle!“.

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich, Mag Norbert Darabos, nehme zum mir übermittelten Entwurf (mir liegt nicht der gesamte Bericht sondern nur Berichtsteile vor) zu dem Ausschussbericht (Ich darf folgendes in diesem Zusammenhang anmerken: Eine abschließende Beurteilung kann ich nicht vornehmen, da mir nur Berichtsteile und nicht der gesamte Bericht übermittelt wurden.) wie folgt Stellung:

Eine meine ersten Amtshandlungen war, dass ich mit der Ministerweisung 2007/204 eine Taskforce eingesetzt habe, die sich mit der der Beschaffung der Eurofighter durch Schwarz / Blau auseinandergesetzt hat. In diese Taskforce war wie aus dieser Weisung hervorgeht (ich nehme an diese liegt dem Untersuchungsausschuss vor) das gesamte Ministerium entlang der Sektionen eingebunden. Sämtliche Analysen und Berichte, die dann Basis der Verhandlungen mit Eurofighter waren wurden soweit ich mich erinnere auf dem Kabinettsserver alle samt dokumentiert und abgelegt. Ich gehe davon aus, dass diese Unterlagen dem Ausschuss alle samt vorgelegt wurden.

Der von mir in meiner Funktion als Verteidigungsminister mit dem Eurofighter Hersteller (Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH) abgeschlossene Vergleich wurde auf Basis der Empfehlung von Professor Helmut Koziol und General Erwin Jeloschek abgeschlossen. Ich habe als Minister also auf Basis der Empfehlungen meiner Experten gehandelt. Der Vergleich hat der Republik Österreich Einsparungen von 1,2 Mrd Euro gebracht – berechnet über einen Zeitraum von 30 Jahren. Insgesamt 250 Millionen Euro der 1,2 Mrd Euro wurden nach dem Abschluss des Vergleichs 2007 auf die Konten der Republik Österreich überwiesen. Den Vorwurf, ich hätte in meiner Funktion die Republik geschädigt, weise ich auf das Schärfste zurück. Mir lagen 2007 Dokumente vor, die von Experten des Verteidigungsministeriums erstellt wurden, und die von Einsparungen in Höhe von 1,2 Mrd Euro durch den Vergleichabschluss ausgegangen sind. Als Minister musste ich mich auf meine Berater und nachgelagerten Dienststellen verlassen und konnte Entscheidungen nur auf Basis von Expertenempfehlungen treffen. So ist auch die Entscheidung den Vergleich 2007 abzuschließen zustande gekommen.

¹ ZIB 24 vom 12.07.2017, Studiogespräch mit G. Tamandl und W. Rosenkranz.

Mag. Norbert Darabos - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Diese Schilderungen beziehen sich alle samt auf die Situation, die ich als Minister damals – 2007 – vorgefunden habe. Ob die Republik bzw. ich als Minister – wie das medial kolportiert wurde – getäuscht wurde – kann ich nicht beurteilen. Ausschließen möchte ich es nicht.

EADS Deutschland GmbH (Airbus Defence and Space GmbH) - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der FPÖ:

„Bereits 2015 hielt die Task Force in einem Zwischenbericht fest, dass es in Bezug auf Airbus den begründeten Verdacht strafbaren Verhaltens im Zuge der Beschaffungs- und Gegengeschäftsvorgänge gibt. Die Ergebnisse wurden nunmehr im Februar dieses Jahres präsentiert. Darin wird festgehalten, dass „davon auszugehen [ist], dass verantwortliche Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus die Organe der Republik Österreich, vor, bei und auch nach Abschluss der Kaufvereinbarung und des so genannten GGV¹ arglistig über wesentliche Umstände getäuscht haben“². „Die Untersuchungen lassen keinen ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass EF und Airbus der Republik Österreich die Lieferung eines Kaufgegenstandes seit 2002 bewusst versprochen und vertraglich zusicherten, obgleich sie zu diesen vertraglich vereinbarten Lieferung[en] nicht fähig und willens waren“³. „[...] die Fortsetzung der Täuschungshandlungen erscheint im Besonderen EF und Airbus zurechenbar, weil die Gespräche im Jahr 2007 durch den Geschäftsführer von EF geführt wurden, welcher vor Übernahme dieser EF Geschäftsführungsfunktion bereits Geschäftsführer bei Airbus gewesen war“⁴.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

(Anmerkung des Verfahrensrichters: Mit Begleitschreiben zur Stellungnahme zum Ausschussbericht teilte EADS Deutschland GmbH [Airbus Defence and Space GmbH] mit, dass die Ausführungen dieser Stellungnahme auch als Äußerung zu den Fraktionsberichten anzusehen sind.)

Nach seinem parlamentarischen Auftrag und schon von Verfassungs wegen hat der Untersuchungsausschuss ausschließlich das Verhalten von Regierungsstellen der Republik Österreich zu untersuchen, nicht aber das Verhalten von Unternehmen oder Privatpersonen. Dementsprechend hatte Airbus Defence and Space GmbH (vormals EADS Deutschland GmbH) im Eurofighter Untersuchungsausschuss auch keine Parteistellung.

Mit den im vorläufigen Abschlussbericht gegen Airbus Defence and Space GmbH und ihre damaligen Entscheidungsträger erhobenen Vorwürfen und Anschuldigungen überschreitet der Untersuchungsausschuss als ein politisch besetztes Organ des Nationalrates seine Kompetenzen. Er verletzt das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundprinzip der Gewaltentrennung, indem er in die Kompetenz der unabhängigen Justiz eingreift und darüber hinaus auch noch unzulässige Vorverurteilungen ausspricht.

Airbus Defence and Space GmbH weist die gegen sie erhobenen Vorwürfe entschieden zurück. Sie entbehren jeglicher Grundlage und verletzen das Unternehmen in seinen Rechten, insbesondere durch die Ausführungen unter den Punkten 4.2.2.3 b und c, 4.2.2.8 f, 4.2.2.9. vor a und a, 4.2.2.10 b und 4.2.2.11 c bis e des Untersuchungsausschussberichtes. Nach intensiven internen Untersuchungen, unterstützt durch externe Rechtsberater, hat das Unternehmen keinerlei Anhaltspunkte für die Berechtigung der im Berichtsentwurf enthaltenen Vorwürfe festgestellt. Alle Anschuldigungen werden zu gegebener Zeit und an geeigneter Stelle durch Sachargumente widerlegt und vollständig entkräftet werden.

¹ Gegengeschäftsvertrag.

² BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter, 2017, 19.

³ BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter 2017, 21.

⁴ BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter 2017, 21.

Eurofighter Jagdflugzeug GmbH - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA**Ich erstatte zu folgenden Textteilen des Fraktionsberichts der FPÖ:**

„Bereits 2015 hielt die Task Force in einem Zwischenbericht fest, dass es in Bezug auf Airbus den begründeten Verdacht strafbaren Verhaltens im Zuge der Beschaffungs- und Gegengeschäftsvorgänge gibt. Die Ergebnisse wurden nunmehr im Februar dieses Jahres präsentiert. Darin wird festgehalten, dass „davon auszugehen [ist], dass verantwortliche Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus die Organe der Republik Österreich, vor, bei und auch nach Abschluss der Kaufvereinbarung und des so genannten GGV¹ arglistig über wesentliche Umstände getäuscht haben“². „Die Untersuchungen lassen keinen ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass EF und Airbus der Republik Österreich die Lieferung eines Kaufgegenstandes seit 2002 bewusst versprochen und vertraglich zusicherten, obgleich sie zu diesen vertraglich vereinbarten Lieferung[en] nicht fähig und willens waren“³. „[...] die Fortsetzung der Täuschungshandlungen erscheint im Besonderen EF und Airbus zurechenbar, weil die Gespräche im Jahr 2007 durch den Geschäftsführer von EF geführt wurden, welcher vor Übernahme dieser EF Geschäftsführungsfunktion bereits Geschäftsführer bei Airbus gewesen war“⁴.“

„Da die im Außenverhältnis verpflichtete Gebührensuldnerin Eurofighter GmbH die Vorschreibung nicht fristgerecht beglich, erwuchs eine Pönale in der Höhe von € 200.000, welche sich die Eurofighter GmbH zusätzlich von der Rückzahlungsverpflichtung abzog, ohne dass dies eine Reaktion der Republik zur Folge gehabt hat. *Caesar-Stifter* gibt an, dies im Rechnungshofbericht „kritisch gewürdigt“ zu haben.“⁵

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die EUROFIGHTER Jagdflugzeug GmbH nimmt das ihr zustehende Recht auf Stellungnahme dahingehend wahr, dass sie alle in den zugemittelten Berichten enthaltenen Vorwürfe als unbegründet zurückweist.

Zur Ermittlung der Vorgänge rund um den Gegenstand des parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind strafprozessuale Ermittlungsverfahren anhängig. Da die Aufgabe parlamentarischer Untersuchungsausschüsse lediglich die Feststellung der politischen Verantwortung für bestimmte Vorgänge ist, wird die EUROFIGHTER Jagdflugzeug GmbH die substantiierte Auseinandersetzung mit den artikulierten Vorwürfen ausnahmslos im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vornehmen.

¹ Gegengeschäftsvertrag.

² BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter, 2017, 19.

³ BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter 2017, 21.

⁴ BMLVS, Bericht der Task Force Eurofighter 2017, 21.

⁵ 406/KOMM XXV. GP - Ausschuss NR – Communiqué.

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der FPÖ:

„Kritik an der Justiz

Am 14. März 2017 wurde das Verlangen gemäß § 33 GOG-NR betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" eingebracht. Schon zuvor wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema Abfangjäger Eurofighter und Gegengeschäfte medial diskutiert.

Speziell vor diesem zeitlichen Hintergrund muss mit Blick auf § 9 StPO dem Befremden über die "Arbeit" des zuständigen Staatsanwalts Mag. Radasztics deutlich Ausdruck verliehen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in einem seit mehr als sechs Jahren geführten Ermittlungsverfahren einige Hauptbeschuldigte noch nicht vernommen wurden. Unabhängig davon, dass dies einen dunklen Schatten auf die Republik Österreich wirft und die Existenz des Rechtsstaats infrage stellt, wurde damit auch versucht, die effiziente Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zu torpedieren. Es drängt sich daher die Frage auf, ob es politischer Wille war und ist, die staatsanwaltliche Aufklärungsarbeit von einer Person vornehmen zu lassen, von der man aufgrund der bestehenden Berichtspflichten weiß, dass sie keinerlei Ermittlungsfortschritte erzielt. Im Hinblick darauf, dass das von der ÖVP geführte Justizministerium über den "Verfahrensfortschritt" stets informiert war, kann man diese Frage daher getrost bejahen.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Bei der Causa „Eurofighter“ handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren überdurchschnittlich großen Umfangs. Der Ermittlungsakt umfasst bis dato 56 Bände, die 1171 einzelne Ordnungsnummern enthalten. Das zu sichtende und zu bearbeitende Datenvolumen beträgt derzeit rund 5,9 Terabyte. Der nicht näher ausgeführte oder begründete Pauschalvorwurf, es seien keinerlei Ermittlungserfolge erzielt worden, wird entschieden zurückgewiesen. Dieser Vorwurf entbehrt vielmehr jeder Grundlage, weil die bisherige effiziente Ermittlungstätigkeit, insbesondere die Ergebnisse der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit der StA München iZm den bereits durchgeführten Vernehmungen und den sichergestellten Unterlagen, wie aus dem Ausschussbericht ersichtlich (siehe Verweis auf zahlreiche Unterlagen aus den Ermittlungsakten), erst jene tragfähige Grundlage bildete, welche die Einsetzung des Untersuchungsausschusses ermöglichte.

Zutreffend ist, dass im gegenständlichen Ermittlungsverfahren einzelne Beschuldigte (noch) nicht vernommen wurden, was auf die Mitteilung durch deren Verteidiger zurückzuführen ist, dass keine Aussagebereitschaft besteht. Da Beschuldigte rechtlich nicht zur Aussage verpflichtet sind (§ 164 Abs. 1 StPO, Art 6 MRK, Art 90 B-VG) wurde von ihrer Ladung Abstand genommen, weil die Vernehmung nicht aussagewilliger Beschuldigter keinen Erkenntnisgewinn erwarten lässt.

Die auf bloßer – unzutreffender - Spekulation beruhende Anschuldigung, es werde versucht, die effiziente Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zu torpedieren, ist ebenso wenig nachvollziehbar wie der mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringende Vorwurf, es sei politischer Wille (gewesen), die Aufklärungstätigkeit der Staatsanwaltschaft zu behindern.

